

Hiddemann | Kleine-Cosack - Maria-Theresia-Straße 2 - 79102 Freiburg

**Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 2
76131 Karlsruhe**

DATUM: Freiburg, 11.1.2012
ANWALT: Dr. Michael Kleine-Cosack
E-MAIL: schneider@h-kc.de
SEKRETARIAT: Frau Schneider (70366-20)

Verfassungsbeschwerde

des

**Gustl Ferdinand Mollath
z. Zt. Bezirkskrankenhaus Bayreuth**

**Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Hiddemann, Dr. Kleine-Cosack & Koll.
Maria-Theresiastr. 2, 79102 Freiburg
gegen**

**1. Beschlüsse des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Bamberg
- 1 WS 337/11 - vom 26.8.2012 und
vom 9. Dezember 2011, dieser zugestellt am 22.12.2011**

**2. Beschluss des LG Bayreuth
Strafvollstreckungskammer vom 9.6.2011, StVK 551/09**

**Wegen: Unterbringung, §§ 63 ff., 67 d StGB
Verletztes Grundrecht: Art. 2 II 2 i.V.m. Art. 104 II GG, Art. 103 I GG**

DR. HARTMUT HIDDEMANN
Fachanwalt für Arbeitsrecht

DR. MICHAEL KLEINE-COSACK
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

GÖTZ BAHNEMANN (- 2008)
Fachanwalt für Sozialrecht

JOCHEN HEFER

ECKHARD KAMMER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. TILL RISTOW

ANNE-KATHRIN HIDDEMANN

**MARIA-THERESIA-STRASSE 2
79102 FREIBURG**

**TEL.: +49 (0) 761 7 03 66 -0
FAX: +49 (0) 761 7 03 66 -66**

**UMSATZSTEUER-ID
DE 142 092 636**

GERICHTSFACH LG 24

Unter Vorlage auf uns lautender Vollmacht zeigen wir die Vertretung des Beschwerdeführers an. Wir legen in seinem Namen Verfassungsbeschwerde gegen die genannten Entscheidungen ein.

Begründung

I. Vorbemerkung

Der Beschwerdeführer (Bf.) kämpft erfolglos um eine sofortige Entlassung aus dem Maßregelvollzug.

Der Fall war und ist Gegenstand umfangreicher Erörterungen in den Medien (vgl. auch Anlage).

Der Bf. wird unterstützt von einer Initiative von Bürgern, welche sich - darunter Richter und Beamte (vgl. Anlagen) - für seine Freilassung einsetzen und welche auch ein Gutachten in Auftrag gegeben haben, das von den Gerichten weitgehend negiert wird.

Nach Einschätzung des Ministerialrats a.D. Dr. Schlötterer (Seitnerstr. 25, 82049 Pullach), der zu den Unterstützern des Bf. gehört, ist der Fall des Bf. der größte politisch vermutlich gesteuerte Justizskandal neuerer Zeit.

Der Bf. hat immer wieder geltend gemacht, dass weder eine psychische Erkrankung noch eine hinreichende Gefährlichkeitsprognose besteht. Im Zuge dessen führte er vielfältige Argumente an, die Zweifel an der Sachkunde und Neutralität des vom Gericht beauftragten Sachverständigen begründen mussten.

Die Gerichte halten die Maßregel für gerechtfertigt wegen angeblicher Wahnvorstellungen des Bf. Dieser „Wahn“ soll darin bestehen, dass er der HypoVereinsbank massive Schwarzgeldverschiebungen anlastet.

Der Bf. hat zahlreiche Beweise angeboten, die belegen, dass seine angeblichen Wahnvorstellungen von Schwarzgeldverschiebungen der Hypo Vereinsbank Nürnberg in Millionenhöhe sehr wohl Realitätsbezug aufweisen und Mitmenschen existieren, die seine Überzeugung teilen, da diese der Wirklichkeit entspricht.

Nach einem Bericht der SZ v. 16.12.2011 (=Anlage) sieht der Landtag von Bayern die Vorwürfe zwar skeptisch; immerhin will man sie aber jetzt prüfen!

Die Gerichte haben die Einwendungen des Bf. nicht berücksichtigt. Anstatt die Vorhaltungen zu prüfen, hat man den Bf. in der Psychiatrie untergebracht. Aus ihr soll er nur entlassen werden, wenn er von seinen angeblichen Wahnvorstellungen abrückt.

Selbst bei Annahme eines Wahns ist die Unterbringung jedoch mangels Gefährlichkeit auszusetzen. Denn kein Gutachter bescheinigt eine solche mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit.

Die weitere Unterbringung des Bf. muss als eklatant unverhältnismäßig angesehen werden, da von Sachverständigen befürchtete bloße Beleidigungsdelikte nicht der Bedeutung des Grundrechts Rechnung tragen.

Was die schwere Körperverletzung seiner Ehefrau anbelangt, von der er zwischenzeitlich geschieden ist, scheidet eine Wiederholungsgefahr aus; auch sind mildere Mittel wie Auflagen und Führungsaufsicht gegeben.

Soweit die Gerichte schließlich auch die von dem Bf. vorgenommenen Sachbeschädigungen an Kfz. zum Anlass für eine weitere Unterbringung nehmen, ist das Gebot der Verhältnismäßigkeit erst recht nicht gewahrt.

Daher sieht sich der Bf. veranlasst, Verfassungsbeschwerde zu erheben.

II. Sachverhalt

In tatsächlicher Hinsicht ist von Folgendem auszugehen:

1. Vorgeschichte

Durch Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 (7 KLS 802 Js 4743/03) wurde die Unterbringung des Beschwerdeführers (Bf.) in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, die seit der letzten Überprüfung durch die

Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth gemäß Beschluss vom 03.05.2010 weiter vollstreckt worden ist.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat in seinem Urteil festgestellt, dass der Untergebrachte am 12.08.2004 seine damalige Ehefrau grundlos mehrfach auf den gesamten Körper geschlagen, mit den Füßen getreten und bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt hat, dass er seine damalige Ehefrau am 31.05.2002 etwa 11/2 Stunden in der bis dahin gemeinsam bewohnten Wohnung festgehalten und dass er im Zeitraum zwischen dem 31.12.2004 und dem 01.02.2005 die Kraftfahrzeuge mehrerer Personen beschädigt hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das in der Anlage beigelegte Urteil Bezug genommen.

Zu einer Verurteilung des Bf. ist es trotz der getroffenen Feststellungen nicht gekommen, weil das Landgericht Nürnberg-Fürth davon ausgegangen ist, dass der Angeklagte in allen Fällen nicht ausschließbar im Zustand aufgehobener Steuerungsfähigkeit gehandelt hat. Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat in dem genannten Urteil festgestellt, dass der Bf. nach der im Jahre 2000 erfolgten Schließung seines Geschäftes (er hatte einen Reifenhandel betrieben und sich mit der Restaurierung von Oldtimern gefasst) begonnen hätte, sich „psychisch noch stärker zu verändern“. Er sei zuhause vor dem Fernseher gesessen und habe begonnen, „fixe Ideen“ zu entwickeln. Schließlich sei er davon überzeugt gewesen, dass seine Ehefrau, die seit 1990 bei der HypoVereinsbank arbeitete, bei einem „riesigen“ Schwarzgeschäft von Geldverschiebungen in die Schweiz beteiligt sei. Der damals beauftragte Sachverständige Dr. Leipziger sei in seinem Gutachten vom 25.07.2005 zu dem Ergebnis gekommen, dass der Untergebrachte seit Jahren unter einer paranoiden Wahnsymptomatik leide, die sein Denken und Handeln in zunehmendem Maße bestimme. Massive Auffälligkeiten in der Affektivität, Ich-Bezogenheit und massive Rigidität seien als pathologisch zu bezeichnen.

In einem durch die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg - der Untergebrachte war damals im Bezirkskrankenhaus Straubing - im April 2008 auf Antrag der damaligen Wahlverteidigerin in Auftrag gegebenen Gutachten vom 27.06.2008 ist der Sachverständige Prof. Dr. Kröber, jedoch nur auf der Basis der Aktenlage, zu dem Ergebnis gekommen, dass bei dem Untergebrachten durch Dr. Leipziger im Juli 2005 zu Recht eine wahnhaftige Störung diagnostiziert worden sei. In den Fokus aggressiver Übergriffe des Untergebrachten seien im Lauf der Zeit weitere Personen geraten, was die Dynamik ebenso wie die Gefährlichkeit der Erkrankung verdeutliche. Es sei abzusehen, dass ohne Behandlung eine Besserung des Zustandsbildes nicht erwartet werden könne und dass deshalb eine dauerhafte Gefährdung Dritter bestehe.

Nachdem das Bezirkskrankenhaus Bayreuth in seinen vor dem letzten Prüfungstermin abgegebenen Stellungnahmen mitgeteilt hatte, dass zu dem Untergebrachten ein tragfähiger Zugang bislang nicht habe gefunden werden können und dass vor diesem Hintergrund eine von dem Untergebrachten gewünschte externe Begutachtung auch aus Sicht der Klinik befürwortet werde, hat die Kammer - obgleich die Frist des § 463 Abs. 4 StPO noch nicht abgelaufen war - mit Beschluss vom 02.05.2010 die Einholung eines weiteren externen Gutachtens an

geordnet und mit dessen Erstattung Prof. Dr. Pfäfflin aus Ulm beauftragt.

Der Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin kommt in seinem Gutachten vom 12.02.2011 zu dem Ergebnis, dass die Einweisungsdiagnose einer wahnhaften Störung auch heute noch gelte. In dem schriftlichen Gutachten, vor allem jedoch im Rahmen der mehrstündigen mündlichen Anhörung durch die Kammer am 09.05.2001 hat der Sachverständige ausdrücklich erklärt, dass die von dem Untergebrachten immer wieder thematisierte Frage, ob seine (damalige) Ehefrau tatsächlich an illegalen Finanztransaktionen beteiligt war, für die Beurteilung keine entscheidende Rolle spiele, weil wahnhaftes Erleben nicht selten von einem Kern beobachteten oder selbst erlebten Unrechts ausgehe; die Gedanken kreisten um einen „fernen Punkt von Unrecht“, das sich in der Welt ereigne und der den Kristallisationspunkt der wahnhaften Störung darstelle. Die Gedanken des Probanden würden sich dahingehend ausweiten, dass er gefoltert werde, dass sich alles gegen ihn verschworen habe und er sich in vielfältiger Weise verfolgt fühle. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Anlasstaten losgelöst von der sonstigen Persönlichkeit des Untergebrachten begangen worden seien und dass andererseits eine therapeutische Bearbeitung der Taten bislang nicht stattgefunden habe, halte er die Wahrscheinlichkeit künftiger - den Anlasstaten vergleichbarer - Taten für sehr hoch. Wegen der weiteren Einzelheiten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auch insoweit auf das schriftliche Gutachten und die Niederschrift über die Anhörung des Sachverständigen Bezug genommen.

Das Bezirkskrankenhaus Bayreuth hat sich in seiner aktuellen Stellungnahme vom 20.04.2011 der Einschätzung des Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin angeschlossen und mitgeteilt, dass unverändert eine therapeutische Aufarbeitung mit dem Untergebrachten nicht habe erfolgen können. Es sei seit der letzten Fortdauerentscheidung der Kammer im Jahre 2010 nicht zu einer Veränderung im Krankheitsbild gekommen und es hätten auch keine Fortschritte in Richtung eines Einstieges in eine adäquate psychiatrische Behandlung erzielt werden können. Daraus folge, dass im Falle einer Entlassung des Untergebrachten aus dem Maßregelvollzug weiterhin Taten im Bereich der Anlassdelikte zu erwarten seien. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth beantragt, die Fortdauer der Unterbringung anzuordnen.

Der Untergebrachte hatte im Rahmen des Termins zur mündlichen Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin nach Bekanntgabe der oben genannten Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses Bayreuth und des Antrages der Staatsanwaltschaft am 06.05.2011 Gelegenheit, sich zu äußern. Er hat dazu erklärt, Stellungnahme und Antrag für falsch zu halten. Weitere Erklärungen werde sein Verteidiger schriftlich abgeben.

Mit Schriftsatz vom 07.06.2011 hat der Verteidiger, RA Dr. Ziegler, Stellung genommen und in der Sache ausgeführt, dass das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin „in einigen Punkten widersprüchlich, in anderen nicht nachvollziehbar ist“. Im Übrigen hat der Verteidiger gerügt, dass der von dem Untergebrachten nach Vorliegen des Gutachtens Pfäfflin beauftragte Privatgutachter Dr. Weinberger zu dem Anhörungstermin nicht geladen worden ist. Schließlich sei der Untergebrachte auch „aus Gründen des § 62 StGB“ aus der Maßregel zu entlassen.

2. Beschluß des LG

Mit Beschluss vom 09.06.2011 hat das Landgericht Bayreuth die Fortdauer der Unterbringung des Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet und den Antrag auf Einholung eines „Obergutachtens“ abgelehnt.

Zur Begründung führte das LG u.a. aus:

„Es war die Fortdauer der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus anzuordnen, weil derzeit nicht zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird, § 67 d Abs. 2 StGB. Nach den oben genannten Stellungnahmen, insbesondere dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin vom 12.02.2011 und dessen

Eines detaillierten Eingehens auf das durch die Verteidigung vorgelegte Gutachten Dr. Weinberger vom 29.04.2011 bedarf es aus Sicht der Kammer nur insoweit, als festzustellen ist, dass dieses von Personen in Auftrag gegeben worden ist, die die Unterbringung des Gustl Mollath als unrechtmäßig ansehen. Das Privatgutachten, das auch zum Gegenstand der Anhörung vom 09.05.2011 gemacht worden ist und zu dem die Beteiligten den Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin befragen konnten (wovon schließlich nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht worden ist), lässt - nahezu durchgängig - die gebotene objektive Distanz zu Person und Schicksal des Untergebrachten vermissen. Es ist deshalb nicht geeignet, Zweifel an den übrigen Einschätzungen zu wecken mit der Folge, dass es auch der Einholung eines „Obergutachtens“ nicht bedarf.

Zur Gefährlichkeitsprognose hat der Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin - auch insoweit in Übereinstimmung mit den Vorgutachten - im Termin vom 09.05.2011 ausgeführt, dass er im derzeitigen Stadium (d.h. ohne therapeutische Bearbeitung der Anlassstaten) die Wahrscheinlichkeit, dass es zu vergleichbaren Taten -auch gegenüber bis dahin nicht beteiligten Personen - kommen könnte, für sehr hoch halte.

Daraus ergibt sich, dass beim Untergebrachten der Zweck der angeordneten Maßregel noch nicht erreicht und deshalb im Falle seiner Entlassung die Begehung neuer rechtswidriger Taten zu erwarten ist. Aus diesem Grunde kann der Untergebrachte nicht - auch nicht unter Auflagen - in die Freiheit entlassen werden.

Dass - insbesondere - das Würden eines anderen Menschen bis zu Bewusstlosigkeit ein Verhalten darstellt, das deutlich jenseits der Grenze des § 62 StGB anzusiedeln ist, bedarf keiner weiteren Begründung.“

3. Sofortige Beschwerde

Gegen den Beschluß des LG vom 9.6.2011 wandte sich der Bf. mit einer sofortigen Beschwerde.

Zur Begründung trug er im Schriftsatz vom 19.7.2011 u.a. vor:

„Wie bereits im Verfahren vorgetragen, kann eine wahnhafte Störung nur therapiert werden, wenn sie tatsächlich vorliegt. Hier ist davon auszugehen, dass gerade keine solche Störung gegeben ist, weshalb der Untergebrachte auch keine Krankheitseinsicht entfalten kann. Demzufolge benötigt er auch keine neuroleptische Behandlung. All dies ergibt sich aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Weinberger, das von der Strafvollstreckungskammer mit nicht wirklich sachlicher Begründung als unbrauchbar dargestellt wird. Allein der Umstand, dass die Arbeitsgemeinschaft „Solidarität mit Gustl Mollath“ Auftraggeberin seines Gutachtens gewesen sein soll, kann nicht dazu führen, dass der Schluss daraus lautet, dieses Gutachten sei „nahezu durchgängig“ unter Außerachtlassung der „gebotenen objektiven Distanz zu Person und Schicksal des Untergebrachten“ verfasst worden. Dieser Vorhalt ist ehrenrührig und trifft außerdem auch nicht zu. Das Sachverständigengutachten entspricht wissenschaftlichem Standard, was nicht zuletzt durch die Auswertung der einschlägigen psychiatrischen Literatur belegt ist. Selbstverständlich hat sich Herr Dr. Weinberger an den Angaben des Herrn Mollath orientiert. Die weiteren Hintergründe waren ihm soweit bekannt, wie es aus dem Gutachten ersichtlich ist.

Bei Durchsicht der gesamten Akte fällt auf, dass der Wahrheitsgehalt der vom Untergebrachten aufgestellten Tatsachenbehauptungen niemals überprüft worden ist, obwohl nach den einschlägigen Presseberichten die Schwarzgeldverschiebungen auch in die Schweiz offenkundig bekannt waren. Im übrigen ist allgemein bekannt, dass große Banken nach Einführung der Zinsabschlagsteuer Tochterunternehmen in der Schweiz gegründet oder gekauft haben, um dorthin das Schwarzgeld jener Kunden anonymisiert zu verschieben, die ihr Geld sonst aus ihrer Bank abgezogen hätten. Gleichermäßen ist bekannt, dass die Banken zu diesem Zweck eigene Kurierdienste unterhielten, die das Geld ohne Risiko für ihre Kunden in die Schweiz verbrachten. Besonders spektakulär waren die Schwarzgeldverschiebungen, die hessische Steuerfahnder bei den Großbanken in Frankfurt am Main aufdeckten. Die Presse berichtete hierzu unwidersprochen, dass auf diese Weise eine Milliarde (!) an hinterzogenen Steuern hereingeholt werden konnte. Folglich sind auch der Justiz diese Fälle als Fakten hinreichend bekannt, so dass von einem diesbezüglichen Wahn keine Rede sein kann.

Nachdem Herr Mollath seine Täterschaft bestritten hatte, wurde ebenso wenig überprüft, ob die Initiatorin der Unterbringung des Herrn Mollath, nämlich dessen damalige Ehefrau, überhaupt die Wahrheit gesagt hat. Diese hat schlichtweg die Unwahrheit gesagt hat, was die Herkunft ihrer Verletzungen betrifft. Auch ist ihre belastende Aussage bezüglich der Reifenstecherei zum Nachteil ihres Ehemannes ausgelegt worden, obwohl bei Betrachtung der entsprechenden Fotos vom Tatort durchaus eine andere Person als Täter in Betracht kommen kann. Herr Mollath ist auf diesen Fotos jedenfalls nicht eindeutig zu erkennen. Ein nachvollziehbares Motiv für eine solche Verhaltensweise liegt auf der Hand, nachdem Herr Mollath sich an den Vorgesetzten seiner Ehefrau gewandt hatte, um dort wegen der Schwarzgeldverschiebungen der HypoVereinsbank zu intervenieren.

Selbst wenn man die Angaben der nun ehemaligen Ehefrau meines Mandanten als wahr unterstellte, ist noch immer nicht bewiesen, dass dieser entgegen der Auffassung des Herrn Prof. Dr. Pfäfflin an einem Wahn leidet.

Mit den entsprechenden Gegenargumenten des Herrn Dr. Weinberger haben sich weder das Gericht noch der Sachverständige Herr Prof. Dr. Pfäfflin im Termin vom 9.5.2011 auseinandergesetzt, sondern dieses, wie bekannt, als unbrauchbar disqualifiziert. Es wäre geboten gewesen, sich mit den im Gutachten des Herrn Dr. Weinberger vorgebrachten Argumenten auseinanderzusetzen.

Stattdessen wurde dieses Gutachten als „satirische Parodie“ abgetan, ohne dass sich dessen Verfasser vor Ort dagegen hätte wehren können. Dementsprechend sind die Argumente des Herrn Dr. Weinberger als nicht widerlegt anzusehen.

Hinsichtlich der Frage nach den Schwarzgeldverschiebungen besteht bis heute Aufklärungsbedarf. Herr Prof. Dr. Pfäfflin ist zwar der Auffassung, dass es unerheblich sei, ob es diese Transaktionen gegeben habe oder nicht, weil „das reale Geschehen lediglich eine untergeordnete Rolle“ spiele (Protokoll des Anhörungstermins vom 9.5.2011 S.4). „Es ist vielmehr so, dass die Gedanken des Untergebrachten um einen fernen Punkt von Unrecht kreisen, das sich in der Welt ereignet. Dabei handelt es sich um den Kristallisationspunkt der wahnhaften Störung“ (ebd).

Wäre es an dem, hätte dieser Wahn keinerlei Beziehung zu den Taten, wegen derer der Untergebrachte heute da ist, wo er sich gerade befindet, und er wäre in Ermangelung eines Unterbringungsgrundes sofort freizulassen und zu entschädigen.

Im übrigen ist der Behauptung zu widersprechen, dass die Gedanken des Herrn Mollath „um einen fernen Punkt von Unrecht kreisen“; richtig ist vielmehr, dass die Taten, wegen derer er verurteilt wurde, einen höchst konkreten Bezugspunkt hatten, nämlich die Schwarzgeldverschiebungen durch die Hypo -Vereinsbank. Dies ist kein ferner, imaginärer Punkt von Unrecht, das sich in der Welt ereignet.

Zu dem Sachverständigengutachten des Herrn Prof. Dr. Pfäfflin sowie zu seinen Ausführungen im Anhörungstermin vom 9. Mai 2011 ist noch folgendes anzumerken:

Der Vorgutachter Dr. Simmerl kam bezüglich der Feststellung eines Wahns bei Herrn Mollath ebenfalls zu einem entgegengesetzten Ergebnis wie Prof. Dr. Pfäfflin. Ursprüngliche Einweisungsdiagnose war ausweislich der Akte die Frage nach der Abklärung einer Persönlichkeitsstörung; eine wahnhaft oder gar psychotische Störung wurde gar nicht in Betracht gezogen.

Nicht nachvollziehbar ist, dass auf die ausdrückliche Frage des Unterzeichners, ob man von einem Wahn noch sprechen könne, wenn es tatsächlich Schwarzgeldgeschäfte der HypoVereinsbank gegeben habe, die Antwort von Herrn Prof. Dr. Pfäfflin lautete: „Das kann man trotzdem“ (Protokoll S. 5). Mit dieser Auffassung dürfte dieser Sachverständige auf dem Gebiet der Psychiatrie allein dastehen; bezeichnenderweise hat er seine Ansicht mit keiner wissenschaftlichen Fundstelle untermauern können.

Unbestimmt ist auch seine Aussage, Herr Mollath unterliege einem Wahn, da „er sich in vielfältiger Weise verfolgt fühlt“ und meint, „dass sich alles gegen ihn verschworen hat“. Mein Mandant bestreitet, etwas dergleichen je gesagt zu haben.

Herr Prof. Dr. Pfäfflin hätte darlegen müssen, dass er die einschlägigen Angaben des Untergebrachten überprüft hat und er aufgrund dessen zu seiner Diagnose gekommen ist. Nachdem er dies unstreitig nicht getan hat, ist seine Diagnose als willkürlich einzustufen und seine Diagnose „Verfolgungswahn“ unhaltbar.

Befremdlich ist die Einschätzung des Sachverständigen, Symptom der Wahnkrankung sei, dass Herr Mollath zunächst keine Anzeige bei der Polizei gegen seine Ehefrau erstattet, sondern sich stattdessen an deren Vorgesetzten gewandt habe. Erst nach meinem Vorhalt räumte der Sachverständige ein, es sei verständlich, dass Herr Mollath, um seine Frau zu schützen, nicht sofort zur Polizei gegangen sei. Dieses Verhalten mag naiv gewesen sein, mit Wahnhaftigkeit hat es jedenfalls nichts zu tun. Vielmehr ist mein Mandant seiner Pflicht aus dem Eheverhältnis nachgekommen und hat versucht, andere Wege der Abhilfe (als die der Anzeige bei der Polizei) zu finden.

Darüber hinaus hätte es Herrn Prof. Dr. Pfäfflin ohne weiteres sofort einleuchten müssen, warum Herr Mollath anlässlich seiner Untersuchung den Schwerpunkt seiner Mitteilungen in der Exploration auf die Schwarzgeldgeschäfte gelegt hat: er will beweisen, dass er keinen Wahn hat, obwohl ihm dies unterstellt wird. Prof. Dr. Pfäfflin verkehrt aber diese Verhaltensweise des Herrn Mollath ins Pathologische und stellt fest, dessen Äußerungen hätten sich „sehr zwanghaft“ um diese Geldgeschäfte und nur darum gedreht (Protokoll S. 7). Wie sollte sich eine des Wahns verdächtige Person auch anders verhalten, als diese Annahme durch Aufzählung von nachprüfbaren Fakten zu widerlegen?

Wenn sich nun die Äußerungen des Herrn Mollath sehr zwanghaft um die Schwarzgeldgeschäfte der HypoVereinsbank samt seiner damals dort beschäftigten Ehefrau und nur darum gedreht haben, stellt sich die Frage, wie der Sachverständige zu dem vorstehend bereits zitierten Ergebnis gelangt, die Gedanken des Untergebrachten kreisten um einen fernen Punkt von Unrecht. Äußerungen sind das Ergebnis von Gedanken, so dass eine der getroffenen Aussagen unrichtig ist. In Sachverständigengutachten ist für eine „Wahlfeststellung“ kein Raum.

Des weiteren ist das Gericht auf die Stellungnahmen von Herrn Dr. Schlötterer und Herrn Richter i. R. Heindl nicht eingegangen.

Herr Ministerialrat a.D. Dr. Wilhelm Schlötterer, vor seinem Eintritt in den Ruhestand hoher Beamter im bayerischen Finanzministerium, hat in seiner Stellungnahme vom 28.3.2011 Aussagen zu den Schwarzgeldgeschäften getroffen. Aufgrund seiner damaligen Tätigkeit hat er Insiderwissen, das die Aussagen meines Mandanten stützt. Er hat in seiner schriftlichen Stellungnahme ebenfalls aufgezeigt, dass das Gutachten des Herrn Prof. Dr. Pfäfflin auf Grund falscher rechtlicher Argumentation ebenso unhaltbar ist wie das Einweisungsgutachten des Vorgutachters Dr. Leipziger. Auch diese Vorhaltungen sind bislang nicht ausgeräumt. Prof. Dr. Pfäfflin hat sie sogar im Anhörungstermin vom 9. Mai 2011 bestätigt als er ausführte, das reale Geschehen spiele bezüglich des Wahns von Herrn Mollath lediglich eine untergeordnete Rolle.

Diesbezüglich widerspricht sich der Sachverständige, wenn er auf meine Frage, ob eine wahnhafte Symptomatik nur unter Berücksichtigung der Realitätsbezogenheit des zugrundeliegenden Sachverhalts beurteilt werden könne, erklärt: „Anknüpfungstatsachen sind für mich die rechtskräftigen Urteile“ (Protokoll S. 10).

Herr Rudolf Heindl hat in seiner eidesstattlichen Versicherung, die dem Gericht ebenfalls zum Anhörungstermin vorlag, darauf hingewiesen, er habe erfahren, dass die Strafanzeige des Herrn Mollath von der zuständigen Staatsanwaltschaft aufgrund einer Anordnung, die ihr aus der Politik zugegangen ist, nicht weiter verfolgt und der Name des entsprechenden Spitzenpolitikers in einem vorliegenden Schreiben genannt wurde.

Es hätte dem Gericht wegen seiner Amtsermittlungspflicht oblegen, dem Sachverständigen entsprechende Vorhalte zu machen; dies ist jedoch unterblieben. Stattdessen wird die Verantwortung für die unterbliebene Befragung auf den Unterzeichner abgewälzt mit der Bemerkung, es sei von dem Befragungsrecht „nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht“ worden (Beschluss vom 9.6.2011 S.6), was unzutreffend ist. Herr Mollath selbst hat Fragen stellen wollen, die aber vom Gericht nicht zugelassen wurden.

Im Hinblick auf seine Gefährlichkeitsprognose hat Herr Prof. Pfäfflin in seinem Gutachten folgendes ausgeführt:

„Vor dem Hintergrund dessen, was in Abschnitt 7.1. gesagt wurde, liegt die Annahme nahe, dass Herr Mollath womöglich wieder den im Einweisungsurteil genannten Taten vergleichbare Taten begehen wird“ (S.46). Auf meinen Vorhalt, dass unter Ziffer 7. 1. dazu nichts ausgeführt worden sei, erwiderte der Sachverständige, es handle sich um ein Schreibversehen und es müsse unter Ziffer 7.2. stehen. Auf die Frage, wo genau dies unter Ziffer 7.2. stehe, erklärte der Sachverständige, er hätte besser schreiben sollen „vor dem Hintergrund der diagnostischen Einschätzung“ (Protokoll S. 11). Dies ist eine leere Formel, die weder durch Fakten unterlegt noch ansonsten überprüfbar ist.

Außerdem hatte der Sachverständige, wie soeben ausgeführt, im Gutachten als lediglich möglich dargestellt, dass Herr Mollath „wieder Straftaten begehen“ könnte. Als ich darauf hinwies, dass nach der obergerichtlichen Rechtsprechung die bloße Möglichkeit der Begehung von Straftaten für die Fortsetzung der Unterbringung nicht genüge, sondern dass eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades erforderlich sei, antwortete der Sachverständige: „Ich habe da vielleicht eine etwas zu weiche Formulierung gewählt“, „Ich halte die Wahrscheinlichkeit vergleichbarer Taten für sehr hoch“ (Protokoll S. 11,12).

Dieser abrupte Wechsel von der bloßen Möglichkeit zur sehr hohen Wahrscheinlichkeit kann nicht als Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung dienen, zumal die Gründe für diesen Wechsel nicht substantiiert dargelegt worden sind. Einem erfahrenen forensischen Gutachter wie Herrn Prof. Dr. Pfäfflin wird bei Abfassung seines Gutachtens wohl bewusst gewesen sein, dass es für die Fortdauer der Unterbringung meines Mandanten entscheidend darauf ankommen würde, welchen Grad der Wahrscheinlichkeit er für die Begehung von Straftaten bei Herrn Mollath annimmt.

Nachdem er die bloße Möglichkeit, die er bezüglich der zu erwartenden Delinquenz des Herrn Mollath sah, auch noch weiter eingeschränkt hatte („...einschränkend ist allerdings zu sagen...“), indem er eine Reihe von Umständen aufzählte, die dagegen sprechen, nämlich das Fehlen von Rachedgedanken, angepasstes Verhalten im Stationsalltag sowie das Durchlaufen der bisherigen Lockerungsstufen ohne Zwischenfälle, ist die spontane „Nachbesserung“ des Sachverständigen als unglaublich anzusehen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Delinquenzprognose, wie sie im schriftlichen Sachverständigengutachten fixiert wurde, der zutreffenden Einschätzung des Sachverständigen entspricht.

Infolgedessen ist Herr Mollath aus der Maßregel zu entlassen, zumal deren Zweck nicht erreicht werden kann. Zur Vermeidung diesbezüglicher Wiederholungen verweise ich auf meinen letzten Schriftsatz.

Schließlich ist festzustellen, dass die Fortdauer der Unterbringung nach der jüngst zu diesem Themenbereich ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unzulässig wäre. Danach ist eine schwere psychiatrische Störung und eine hochgradige Gefährlichkeit Voraussetzung für deren Anordnung.

Vorlegend ist jedoch eine psychiatrische Störung nicht nachgewiesen, denn die angeblich wahnhaften Gedanken meines Mandanten wurden nie auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft. Auch bescheinigten die Dres. Sinnmerl und Weinberger dem Untergebrachten einen normalen Geisteszustand.

Von einer andauernden hochgradigen Gefährlichkeit, die den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zufolge etwa mit Tötlichkeiten während des Freiheitsentzugs begründet werden müsste, ist nicht einmal in der Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses Bayreuth die Rede. Nach alledem ist der Untergebrachte aus der Maßregel zu entlassen."

Die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg beantragte mit Zuleitungsverfügung vom 05.07.2011, die sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth vom 09.06.2011 kostenpflichtig als unbegründet zu verwerfen.

Zur Begründung führte sie u.a. aus:

Das OLG hat die Beschwerde durch Beschluss vom 26.8.2011 zurückgewiesen und zur Begründung u.a. ausgeführt:

"Die sofortige Beschwerde ist gem. §§ 463 Abs. 1, Abs. 3, 454 Abs. 1, Abs. 3 StPO statthaft und auch im Übrigen zulässig (§§ 306 Abs. 1, 311 StPO), soweit sie sich gegen die Anordnung der Fortdauer der Unterbringung und die Bestimmung des neuen Prüfungstermins richtet. Soweit die Strafvollstreckungskammer die Erholung eines „Obergutachtens“ abgelehnt hat, ist diese Entscheidung als vorbereitende Entscheidung entsprechend § 305 Satz 1 StPO unanfechtbar (Meyer-Goßner, StPO, 54. Aufl., § 454 RN 43 m.w.N.). Die sofortige Beschwerde erweist sich jedoch in der Sache als unbegründet.

Die Strafvollstreckungskammer hat zu Recht die weitere Vollstreckung der Unterbringung der Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, weil derzeit nicht zu erwarten ist, dass die Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird (§ 67 d Abs. 2 StGB).

Auf der Grundlage des im Erkenntnisverfahren erstatteten Gutachtens des Sachverständigen Dr. Leipziger vom 25.07.2005 (Heftung vor Bl. 1), des Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Kröber vom 27.06.2008 (Bl. 79-109), das wegen Verweigerung einer Exploration durch den Untergebrachten (Bl. 80) anhand der Aktenlage erstattet wurde, des unter dem Datum des 12.02.2011 schriftlich erstellten (Bl. 520- 569) und bei der ausführlichen Anhörung am 09.05.2011 (Bl. 682-694) erstatteten und ergänzten Gutachtens des - von der Strafvollstreckungskammer auf ausdrücklichen Wunsch des Untergebrachten und seiner damaligen Verteidigerin (Bl. 298, 351) ausgewählten - Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin und der gutachterlichen Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses Bayreuth vom 20.04.2011 (Bl. 595-598) ist die Kammer zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass die beim Verurteilten vorliegende wahnhafte Störung nicht ausreichend bearbeitet werden konnte und daher im Falle einer Aussetzung der Unterbringung mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere erhebliche rechtswidrige Taten von ihm drohen. Insbesondere ergibt sich aus der Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, dass seit der letzten Senatsentscheidung vom 02.07.2010 (Bl. 380-383) mangels Krankheits- und Behandlungseinsicht des Untergebrachten mit Verweigerung der dringend angeratenen medikamentösen neuroleptischen Behandlung trotz zwischenzeitlich erprobter Lockerungserweiterung kein Einstieg in eine adäquate psychiatrische Behandlung erzielt werden konnte sondern sich das wahnhafte Verhalten des Untergebrachten eher verfestigte und erweiterte (Bl. 597). Übereinstimmend kommen daher sowohl die behandelnden Ärzte als auch der externe Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin zu dem Ergebnis, dass vom Verurteilten weitere, den Anlassdelikten vergleichbare Taten drohen, wobei die-

se Gefahr vom Sachverständigen bei seiner Anhörung als „sehr hoch“ beurteilt wurde (vgl. Bl. 693).

Den Ausführungen der Strafvollstreckungskammer, das im Auftrag der „Arbeitsgemeinschaft Solidarität mit Gustl Mollath“ (Bl. 616) erstellte Gutachten des Herrn Dr. Weinberger lasse nahezu durchgängig die gebotene objektive Distanz zu Person und Schicksal des Untergebrachten vermissen und sei daher nicht geeignet, Zweifel an den übrigen gutachterlichen Einschätzungen zu wecken, ist uneingeschränkt zuzustimmen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass Herr Dr. Weinberger sich hinsichtlich des Sachverhaltes, der zur Unterbringung führte, ausdrücklich an die Angaben des Untergebrachten hält (Bl. 621), der wiederum sämtliche vom Tatgericht festgestellten rechtswidrigen Taten als „erfunden“, „ihm von Grund auf wesensfremd“ und „nie wirklich nachgewiesen“ bezeichnet (Bl. 622-624). Es überrascht nicht wirklich, dass Herr Dr. Weinberger bei dieser Vorgehensweise zu den Ergebnissen gelangt, beim Gutachten des Sachverständigen Dr. Leipziger handele es sich um eine „grobe Falschbegutachtung“ (Bl. 641), während der Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin eine „raffiniert angelegte“ Falschbegutachtung vorgelegt habe, die als „vorsätzlich zu falschen Schlüssen kommend zu bezeichnen“ sei (Bl. 641), wobei diese Gutachten wegen einer „vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Eidspflicht“ einen Wiederaufnahmegrund zugunsten des Verurteilten darstellten (Bl. 642).

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist auch unter Berücksichtigung der Dauer der seit 13.02.2007 vollzogenen Unterbringung nach vorangegangener einstweiliger Unterbringung gem. § 126 a StPO seit 27.02.2006 (vgl. S. 9 des Urteils des Landgerichts Nürnberg Fürth vom 08.08.2006) weiterhin gewahrt.

Die vom Untergebrachten ausgehende Gefährdung der Allgemeinheit ist zur Dauer des erlittenen Freiheitsentzugs in Beziehung zu setzen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nur solange zu vollstrecken, wie der Zweck dieser Maßregel es unabweisbar erfordert und zu seiner Erreichung den Untergebrachten weniger belastende Maßnahmen nicht genügen. Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, umso strenger sind die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzugs. Der Freiheitsanspruchs des Untergebrachten stößt jedoch dort an Grenzen, wo es im Hinblick auf die Art der von dem Untergebrachten drohenden Taten, deren Bedeutung und deren Wahrscheinlichkeit vor dem staatlichen Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheint, den Untergebrachten in die Freiheit zu entlassen (BVerfG, Beschl. v. 21.01.2010, 2 BvR 660/09 bei JURIS Rz. 22; BVerfG, Beschl. v. 08.10.1985, 2 BvR 1150/08 bei JURIS Rz. 43).

Bei den Anlasstaten, insbesondere den Körperverletzungsdelikten zum Nachteil der früheren Ehefrau des Verurteilten, handelt es sich um Taten, die zu einer massiven Beeinträchtigung eines hochwertigen Rechtsgutes, nämlich der körperlichen Unversehrtheit führten und zugleich ein erhebliches Gefahrenpotential für das Leben des Tatopfers beinhalteten. Sollten die Ausführungen der Verteidigung im Schriftsatz vom 07.06.2011 (Bl. 715) dahingehend zu verstehen sein, dass die einer einzelnen Person drohenden Straftaten keine Gefährdung der Allgemeinheit darstellen, so wäre dies rechtsirrig (vgl. Fischer, StGB, 58. Aufl., § 63 RN 20). Gefahren für Leib und Leben der Tatopfer ergaben sich darüber hinaus auch aus den abgeurteilten Reifenstechereien. Da vom Verurteilten nach den überzeugenden Ausführungen in der gutachterlichen Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses Bayreuth vom 20.04.2011 (Bl. 597) und des Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin außerhalb des Maßregelvollzugs gleichartige Taten zu erwarten sind, deren Wahrscheinlichkeit vom Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin als „sehr hoch“ bezeichnet wird, ist die Fortdauer der Unterbringung weiterhin zwingend erforderlich.

Die Festsetzung des neuen Prüfungstermins auf den 08.03.2012 entspricht der gesetzlichen Vorschrift des § 67 e Abs. 2 StGB.

Ich beantrage daher, die sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth vom 09.06.2011 kostenpflichtig als unbegründet zu verwerfen.“

Mit Schreiben seines Verteidigers Dr. Ziegler vom 03.08.2011 nahm der Verurteilte hierzu Stellung und begründete zugleich seine sofortige Beschwerde, indem er unter anderem ausführte, er leide weder unter einem Wahn, noch sei zu erwarten, dass er außerhalb des Maßregelvollzuges rechtswidrige Taten begehen werde.

Die sofortige Beschwerde des Bf. wurde durch Beschluss vom 26.8.2011 vom OLG verworfen. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt:

"Die sofortige Beschwerde des Verurteilten ist statthaft (§§ 463 Abs. 1, Abs. 3, 454 Abs. 1, Abs. 3 StPO) und auch zulässig, da form- und fristgerecht eingelegt (§§ 306 Abs. 1, 311 StPO), soweit sie sich gegen die Anordnung der Fortdauer der Unterbringung und die Bestimmung des neuen Prüfungstermins richtet. Die ablehnende Entscheidung über die Erholung eines „Obergutachtens“ ist jedoch entsprechend § 305 Satz 1 StPO unanfechtbar (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 54. Auflage, § 454 Rn. 43 m.w.N.), da es sich insoweit um eine die Fortdauerentscheidung vorbereitende Entscheidung handelt.

Die sofortige Beschwerde hat jedoch in der Sache aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses, denen sich der Senat anschließt und die durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet werden, keinen Erfolg.

Das Landgericht Bayreuth hat zu Recht die Fortdauer der Unterbringung des Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, weil zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Verurteilte bei einer Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird (§ 67 d Abs. 2 Satz 1 StGB).

Zutreffend ist das Landgericht Bayreuth nach sorgfältiger Ermittlung aller Umstände zu dem Ergebnis gelangt, dass beim Verurteilten eine wahnhaftige Störung vorliegt, die nicht ausreichend bearbeitet werden konnte und aufgrund derer im Falle einer Aussetzung der Unterbringung mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere erhebliche rechtswidrige Taten von ihm drohen. So stellt der auf Antrag des Verurteilten bestellte Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin in seinem überzeugenden Gutachten vom 22.02.2011, das ausführlich begründet ist und auf dessen Inhalt der Senat Bezug nimmt, fest, man müsse für den Fall, dass man vom rechtskräftigen Urteil ausgehe, zu dem Schluss kommen, dass der Verurteilte keinen Zugang zu seiner eigenen Aggressivität habe und daher gefährdet sei, erneut vergleichbare gefährliche Handlungen vorzunehmen. Er stützt sich hierbei unter anderem darauf, dass aus seiner Sicht bei dem Verurteilten die Einweisungsdiagnose der wahnhaften Störung (ICD-10, F 22.0) auch heute noch bestehe. Der Verurteilte habe sich von seinen wahnhaft einzustufenden Überzeugungen nicht distanziert, diese imponierten als unkorrigierbar.

Diesen Ausführungen schließt sich das Bezirkskrankenhaus Bayreuth in seiner ebenfalls überzeugenden, ausführlichen Stellungnahme vom 20.04.2011 vollinhaltlich an. Der Verurteilte sei, so diese Stellungnahme, unverändert weiter in der festen Überzeugung, dass seine Unterbringung gemäß § 63 StGB nicht gerechtfertigt und er ein Opfer des Bankensystems sei, sowie dass man ihn als unliebsamen Mitwisser aus dem Weg räumen wolle, da er Schwarzgeldverschiebungen, in die seine damalige Ehefrau verwickelt gewesen sei, aufdecken wolle. Es gelinge nicht, mit dem Verurteilten in einen konstruktiven Dialog über therapeutische Zielsetzungen des Aufenthaltes zu kommen. Er nehme nicht am therapeutischen Angebot, wie z. B. an der Arbeitstherapie im Rahmen der Ergotherapie teil, nutze lediglich die Sporttherapie zur körperlichen Ertüchtigung. Psychopathologisch zeige sich ein völlig rigides Festhalten an seinen Verschwörungstheorien gegenüber dem behandelnden Psychiater. Im Verhalten zu Mitpatienten gebe sich der Verurteilte als „Rechtsberater“, wobei Patienten, die nicht seinen Ausführungen folgten, üblicherweise abgewertet würden. Er zeige sich in sozialen Kontakten kaum kompromissfähig, provozierend und wolle den anderen seine Auffassungen und Meinungen aufdrängen. Er zeige sich seinen Mitpatienten gegenüber in Gemeinschaftsräumen sehr provozierend, z. B. durch eigenmächtiges Umschalten des Fernsehprogramms, Beharren auf einem bestimmten Sitzplatz, Behinderungen der anderen in ihrer Sicht auf den Fernseher, was vorsätzlich geschehe, so dass wiederholt der Fernsehraum geschlossen werden musste, um weitere Eskalationen zu vermeiden. Zeitweise käme es durch

das provokative Verhalten des Verurteilten zu Auseinandersetzungen, die über das Verbale hinaus gingen. Ein therapeutischer Zugang sei weiterhin nicht möglich. So wäre auch eine Deliktbeurteilung mit dem Verurteilten, der weiterhin die Begehung der dem Urteil zugrundeliegenden Straftaten bestreitet, bisher in keiner Weise möglich. Einem medikamentösen Behandlungsversuch stehe der Verurteilte, der sich psychisch für völlig gesund halte, rigoros ablehnend gegenüber. Dem Verurteilten seien am 03.11.2010 alleinige Geländeausgänge, beginnend mit einem dreistündigen Ausgang am 07.11.2010 genehmigt worden. Bei Rückkehr auf die Station habe der Verurteilte die Durchführung der obligaten Atemalkoholkontrolle verweigert und angekündigt, auch in Zukunft keine Atemalkoholkontrollen durchführen zu lassen, so dass weitere Ausgänge nur in Personalbegleitung erfolgten. Das wahnhafte Verhalten des Verurteilten sei über die Jahre hinweg nicht weniger geworden, sondern habe sich eher verfestigt und vom Umfang her erweitert. Eine medikamentöse neuroleptische Behandlung werde vom Verurteilten weiter abgelehnt. Bei einer Entlassung zum gegenwärtigen Zeitpunkt drohten weiterhin Straftaten ähnlich den Delikten, die zur Unterbringung führten.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände ist die Strafvollstreckungskammer zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, dass vom Verurteilten weitere, den Anlassdelikten vergleichbare Taten drohen, wobei diese Gefahr als sehr hoch zu beurteilen ist. Dass das gegenüber dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin und der Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses Bayreuth zu einer anderen Einschätzung kommende, „im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Solidarität mit Gustl Mollath“ erstellte Gutachten des Herrn Dr. Weinberger nicht geeignet ist, eine andere Überzeugung zu stützen, hat die Strafvollstreckungskammer ebenfalls zutreffend dargelegt, in dem es darauf hingewiesen hat, dass Herr Dr. Weinberger ausdrücklich die Angaben des Verurteilten zur Begutachtungsgrundlage macht. Somit werden die Feststellungen im Urteil, das im Erkenntnisverfahren erging, ignoriert, was keinem wissenschaftlichen Standard entspricht.

Im Hinblick darauf, dass unter den Anlassstaten auch Körperverletzungen zum Nachteil seiner früheren Ehefrau sind, die mit erheblicher Aggressivität und Brutalität, wenn auch möglicherweise nicht schuldhaft, begangen wurden, und ähnliche Taten drohen, ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unter Berücksichtigung der Dauer der seit 13.02.2007 vollzogenen Unterbringung nach vorangegangener einstweiliger Unterbringung gemäß § 126 a StPO seit 27.02.2006 weiter gewahrt. Der Freiheitsanspruch des Verurteilten stößt nämlich dort an Grenzen, wo es im Hinblick auf die Art der von dem Verurteilten drohenden Taten, deren Bedeutung und deren Wahrscheinlichkeit vor dem staatlichen Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unverträglich erscheint, den Verurteilten in die Freiheit zu entlassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.01.2010, 2 BvR 660/09 bei juris Nr. 22). Insbesondere die Körperverletzungsdelikte zum Nachteil der früheren Ehefrau des Verurteilten unter den Anlassstaten sind solche, die zu einer massiven Beeinträchtigung eines hochwertigen Rechtsgutes, nämlich der körperlichen Unversehrtheit führten und zugleich ein erhebliches Gefahrenpotential für das Leben des Tatopfers beinhalten. Selbst wenn sich die Aggressivität des Verurteilten nur gegen einzelne Personen richtet und nur hier Straftaten drohen, ist gleichwohl eine Gefährdung der Allgemeinheit anzunehmen, weil auch diese einzelnen Personen Teile der Allgemeinheit sind und in vollem Umfang geschützt werden müssen.“

4. Anhörungsrügeverfahren

Gegen den Beschluss des OLG legte der Bf. Anhörungsrüge ein.

Zur Begründung trug er u.a. vor:

„Herr Mollath kämpft seit 2011 erfolglos um seine sofortige Entlassung aus dem Maßregelvollzug, was er in erster Linie damit begründet, dass weder eine psychische Erkrankung noch eine hinreichende Gefährlichkeitsprognose besteht. Im Zuge dessen führte er vielfältige Argumente an, die Zweifel an der Sachkunde und Neutralität des vom Gericht beauftragten Sachverständigen, Herrn Prof. Pfäfflin, begründen mussten. Nur beispielhaft sei hier noch einmal auf die Aussage desselben hingewiesen, es spiele für die Diagnose Wahnvorstellungen keine erhebliche Rolle, ob dem Wahn ein reales Geschehen zugrunde liege. Eine solche Aussage würde kein sachkundiger Psy-

~~chiater treffen, da sie schlicht falsch ist angesichts der Definition eines Wahns als „unkorrigierbare“ Falschbeurteilung der Wirklichkeit, die unbeeinflussbar von persönlichen Erfahrungen auftritt und an der mit absoluter subjektiver Gewissheit festgehalten wird; die wahnhaftige Überzeugung wird mit Mitmenschen nicht geteilt und kann nicht nachvollzogen werden, da sie der Wirklichkeit widerspricht.“~~

Auch bot Herr Mollath zahlreiche Beweise an, die belegen, dass seine angeblichen Wahnvorstellungen sehr wohl Realitätsbezug aufweisen und Mitmenschen existieren, die seine Überzeugung teilen, da diese der Wirklichkeit entspricht. So vor allen Dingen die Stellungnahme des Ministerialrats a. D. Dr. Schlötterer, des Richters im Ruhestand Heindl sowie des Privatgutachters Dr. Weinberger.

Zudem hat Herr Mollath vorgebracht, dass selbst der Gerichtsgutachter, Herr Prof. Pfäfflin, in seinem Gutachten lediglich von der Möglichkeit weiterer Straftaten spricht. Erst auf den Hinweis des Unterzeichners, für eine Unterbringung sei eine hohe Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten erforderlich, gab er plötzlich ohne Begründung an, eine solche sei gegeben. Auch dies muss starke Zweifel sowohl an der Sachkunde, als auch an der Neutralität des Sachverständigen aufkommen lassen, da er offenbar die Voraussetzungen einer Unterbringung nicht kennt und seine Prognose ganz offensichtlich dem gewünschten Ergebnis anpasst, ohne dies begründen zu können.

Bzgl. des weiteren Vorbringens und weiterer Einzelheiten wird inhaltlich in vollem Umfang auf die Schriftsätze vom 03.06.2011 und 19.07.2011 Bezug genommen.

Sowohl das Landgericht Bayreuth als auch das Oberlandesgericht Bamberg haben sich in den Beschlüssen inhaltlich in keiner Weise mit den vorgebrachten erheblichen Argumenten auseinandergesetzt. Eine solche Auseinandersetzung mit den Vorbringen des Beteiligten ist jedoch nach Artikel 103 GG, hinter welchem die §§ 33 f StPO nicht zurückstehen, für die Gewährung rechtlichen Gehörs erforderlich. Anderenfalls liegt lediglich eine förmliche Anhörung ohne jeglichen Nutzen für den Beteiligten vor. Demzufolge wurde der Anspruch des Herrn Mollath auf rechtliches Gehör verletzt, so dass ihm nachträglich rechtliches Gehör nach § 33 a StPO zu gewähren ist."

Die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg hat gegen die Anhörungsrüge in der Verfügung vom 21.11.2011 unter anderem ausgeführt:

„Die Gewährleistung rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, Anträge und Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen, in Erwägung zu ziehen und die getroffene Entscheidung zu begründen. Ein Verstoß des Senats gegen diese Grundsätze ist nicht ersichtlich. Insbesondere hat sich der Senat in seiner Entscheidung entgegen dem Vorbringen des Verurteilten umfassend mit den Fragen auseinandergesetzt, ob vom Vorliegen einer wahnhaften Störung beim Verurteilten auszugehen ist und mit welcher Wahrscheinlichkeit von ihm neuerliche Straftaten drohen.

Die Gewährung rechtlichen Gehörs verpflichtet den Senat nicht dazu, auf jeden einzelnen Aspekt umfangreichen Vortrags einzugehen, soweit dieser für die Begründung der Senatsentscheidung nicht erheblich ist (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 28.07. 2008, 2 Ws 171/08, BeckRS 2008, 24151). Dies gilt insbesondere für die fälschliche Behauptung des Verurteilten, der Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin habe erklärt, es spiele für die Diagnose einer Wahnvorstellung keine erhebliche Rolle, ob dem „Wahn“ ein reales Geschehen zugrunde liege. Tatsächlich hat der Sachverständige bei seiner Anhörung am 09.05.2011 auf Frage des Verteidigers die - selbstverständliche - Feststellung getroffen: „Wenn die Vorstellungen, die der Verurteilte äußert, Realität oder real sind, dann liegt insoweit kein Wahn vor“ (Bl. 686). Der Sachverständige hat aber überzeugend ausgeführt, weshalb es für die Diagnose einer wahnhaften Störung nicht darauf ankommt, ob die frühere Ehefrau des Verurteilten tatsächlich an illegalen Finanztransaktionen beteiligt war. Auf die ausführlichen Erläuterungen des Sachverständigen hierzu im schriftlichen Gutachten (Bl. 562 - 563) und bei der Anhörung vom 09.05.2011 (Bl. 686 - 688) darf Bezug genommen werden. Insbesondere weist der Sachverständige zu Recht darauf hin, dass nicht die Finanztransaktionen der früheren Ehefrau sondern die Gewalttaten des Verurteilten Verfahrensgegenstand sind. Dementsprechend hat es auch bereits das Tatgericht für möglich gehalten, dass es die vom Verurteilten behaupteten Schwarzgeldverschiebungen gegeben hat (Seite 25 UA). Auch der Sachverständige selbst hält es nicht für ausgeschlossen, dass der Verurteilte Wissen über illegale

grenzüberschreitende Finanztransaktionen erworben hat und weist darauf hin, dass wahnhaftes Erleben nicht selten von einem konkreten Kern beobachteten oder selbst erfahrenen Unrechts ausgeht, das keine angemessene Würdigung bzw. Genugtuung erfährt (Bl. 562). Dieser Vortrag des Sachverständigen war auch - wiederum entgegen dem Vortrag des Verurteilten - Gegenstand ausführlicher Erörterungen im Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth vom 09.06.2011 (Bl. 724 - 725)."

Gegen die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft wandte sich der Bf. mit einem Schreiben an das OLG, in dem er u.a. ausführte:

"Auch diese Stellungnahme beschäftigt sich wieder nur mit einem Punkt unseres Vorbringens. Zwar ist insoweit zuzustimmen, dass der Sachverständige seine Aussage erläutert und teilweise sogar revidiert hat, allerdings ändert dies nichts an dem Gesamtbild, das sich ergibt. Es handelt sich nur um ein Beispiel von vielen, welches belegt, dass der Sachverständige es mit seinen Aussagen nicht sehr genau nimmt sowie offensichtlich vom Ergebnis her denkt und begründet. Denn an vielen Stellen trifft er Aussagen, die er auf Nachfrage hin ohne Begründung abändert und dem erwünschten Ergebnis anpasst. So auch in dem von der Generalstaatsanwaltschaft aufgegriffenen Beispiel. Besonders deutlich wird dies am Beispiel der Gefährlichkeitsprognose, welches ich bereits ausführlich erläutert habe und auf welches die Generalstaatsanwaltschaft bezeichnenderweise mit keinem Wort eingeht.

Zum anderen ist nicht nachvollziehbar, wie der Sachverständige sich — mit Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft - darauf zurückziehen kann, in dem Verfahren gehe es nicht um die Schwarzgeldverschiebungen sondern um die meinem Mandanten vorgeworfenen Taten. Denn es geht gerade nicht mehr um die Aufklärung der Taten meines Mandanten, sondern um die Richtigkeit der Behauptung, mein Mandant leide unter einer psychiatrischen Störung, was der einzige Grund für eine Unterbringung sein kann. Die Taten allein hätten höchstens eine zeitliche Freiheitsstrafe nach sich gezogen, welche längst abgesessen wäre. Allerdings ist auch hier anzumerken, dass die Aussage der damaligen Ehefrau meines Mandanten schlicht als wahr unterstellt wurde, ohne den Angaben meines Mandanten nachzugehen. An dieser Stelle soll insoweit aber nur der Hinweis erfolgen, dass der Zeitpunkt der Anschuldigung angesichts der gravierenden Vorwürfe, die mein Mandant unter anderem gegen seine Frau erhoben hatte, durchaus hätte zu Denken geben müssen.

Die Aufgabe des Sachverständigen ist also allein die Beurteilung der Gefährlichkeit meines Mandanten unter Stellung einer psychiatrischen Diagnose. Denn ohne psychiatrische Diagnose und konkrete Gefährlichkeit ist eine weitere Unterbringung nicht gerechtfertigt. Schon eine konkrete Gefährlichkeit konnte der Sachverständig nicht begründen. Seine Diagnose „Wahn“ kann nur zutreffen, wenn die Vorstellungen meines Mandanten nicht der Realität entsprechen.

Genau dafür, dass dem aber so ist, wurden zahlreiche Beweise angeboten, welche allesamt nicht berücksichtigt wurden. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf aufmerksam machen, dass sich mittlerweile herausgestellt hat, dass die Bayrische Hypobank selbst bekannt gegeben hat, auf Grund der Strafanzeige meines Mandanten interne Untersuchungen eingeleitet zu haben, welche seine Vorwürfe bestätigten. (s. Anlage KI) Dies beweist, dass die Vorwürfe meines Mandanten keinesfalls einem Wahn entspringen, sondern der Realität. Die Staatsanwaltschaft sieht trotzdem bis heute keinen Grund, Ermittlungen einzuleiten. Ebenso sieht das Gericht offensichtlich noch immer keinen Anlass, an Diagnose und Prognose des Sachverständigen zu zweifeln.

Zuletzt sei angemerkt, dass das Gericht natürlich richtigerweise nicht dazu verpflichtet ist, „auf jeden einzelnen Aspekt umfangreichen Vortrags einzugehen, soweit dieser für die Begründung der Senatsentscheidung nicht erheblich ist“, allerdings ist - wie mehrfach ausgeführt - das Vorbringen in keiner Weise unerheblich, sondern im Gegenteil von zentraler Bedeutung. Denn ohne psychiatrische Diagnose und ohne die Gefahr weiterer Straftaten ist eine weitere Unterbringung meines Mandanten nicht zu rechtfertigen.

Außerdem kann sich das Gericht nicht schlicht willkürlich einige Aspekte aussuchen, mit denen es sich quasi beispielhaft auseinandersetzt. Vielmehr muss es seine Auswahl begründen und insbesondere ausführen, warum es die übrigen Aspekte für unerheblich hält. Auch dies ist nicht in ausreichendem Maße geschehen.

Ich halte daher den Antrag auf Nachholung des rechtlichen Gehörs sowie das gesamte Vorbringen aufrecht."

Das OLG hat durch Beschluß vom 9.12.2011 den Antrag des Bf., das Verfahren gemäß § 33 a StPO wegen einer entscheidungserheblichen Verletzung seines Anspruches auf rechtliches Gehör in die Lage vor dem Erlass des Beschlusses des Oberlandesgerichts Bamberg vom 26.08.2011 zurückzusetzen, wurde auf seine Kosten zurückgewiesen.

Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt:

"Mit Beschluss vom 26.08.2011 hat der Senat die sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth vom 09.06.2011, mit dem die Fortdauer der Unterbringung des Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wurde, kostenpflichtig verworfen.

Hiergegen richtet sich der Antrag des Verurteilten mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 22.09.2011, beim Oberlandesgericht Bamberg eingegangen am 23.09.2011, mit welchem der Verurteilte die Anhörungsrüge erhebt mit dem Antrag, den Beschluss des Senats vom 26.08.2011 aufzuheben und ihn unverzüglich aus dem Maßregelvollzug zu entlassen.

Gerügt wird insbesondere, dass der Senat sich „inhaltlich in keiner Weise“ mit den „vorgebrachten erheblichen Argumenten“ gegen den Sachverständigen Prof. Pfäfflin auseinandergesetzt habe. Auf den Inhalt des Schreibens des Verteidigers des Verurteilten vom 22.09.2011 wird Bezug genommen.

Die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg hat mit Verfügung vom 21.11.2011 beantragt, den Antrag des Verurteilten vom 22.09.2011, das Verfahren gemäß § 33 a StPO wegen einer entscheidungserheblichen Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör in die Lage vor dem Erlass des Beschlusses des Oberlandesgerichts Bamberg vom 26.08.2011 zurückzusetzen, kostenpflichtig als unbegründet zu verwerfen.

Der Verurteilte und sein Verteidiger hatten hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Verteidiger des Verurteilten Rechtsanwalt Dr. Ziegler äußerte sich hierzu mit Schriftsatz vom 08.12.2011, auf den inhaltlich Bezug genommen wird.

Gemäß § 33 a Satz 1 StPO hat das Gericht, das in einem nicht weiter anfechtbaren Beschluss den Anspruch eines Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat, das Verfahren bei Fortbestehen der Beschwerde des Betroffenen von Amts wegen oder auf Antrag in die Lage zurückzusetzen, die vor dem Erlass der Entscheidung bestand.

Der Senat hat den Anspruch des Verurteilten auf Gewährung des rechtlichen Gehörs jedoch nicht dadurch verletzt, dass er dessen sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Bayreuth vom 09.06.2011 verworfen hat.

Der Verurteilte hatte rechtliches Gehör. Die Zuleitungsverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg vom 05.07.2011 wurde dem Verurteilten und seinen Verteidigern zugeleitet. Der Verurteilte hat mit Schreiben seines Verteidigers Dr. Ziegler vom 03.08.2011 hierzu Stellung genommen und zugleich die sofortige Beschwerde des Verurteilten begründet. Diese Begründung und Stellungnahme des Verteidigers des Verurteilten wurde vom Senat nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern bei der Entscheidung berücksichtigt. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Senat nicht nur auf den Inhalt dieses Verteidigerschreibens Bezug nahm, sondern auch darlegte, der Verteidiger habe ausgeführt, der Verurteilte „leide weder unter einem Wahn, noch sei zu erwarten, dass er außerhalb des Maßregelvollzugs rechtswidrige Taten begehen werde“.

Mit dieser Auffassung des Verurteilten, er leide nicht unter einem Wahn hat sich der Senat, ebenso wie das Landgericht Bayreuth zuvor, ausführlich auseinandergesetzt. Dabei stützt sich der Senat nicht nur auf die Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin sondern auch auf die Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses Bayreuth vom 20.04.2011, in dem ebenfalls zahlreiche tatsächliche Feststellungen enthalten sind.

Zutreffend hat die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg in ihrer Verfügung vom 21.11.2011, denen sich der Senat vollinhaltlich anschließt, unter anderem ausgeführt:

„Die Gewährleistung rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, Anträge und Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen, in Erwägung zu ziehen und die getroffene Entscheidung zu begründen. Ein Verstoß des Senats gegen diese Grundsätze ist nicht ersichtlich. Insbesondere hat sich der Senat in seiner Entscheidung entgegen dem Vorbringen des Verurteilten umfassend mit den Fragen auseinandergesetzt, ob vom Vorliegen einer wahnhaften Störung beim Verurteilten auszugehen ist und mit welcher Wahrscheinlichkeit von ihm neuerliche Straftaten drohen.

Die Gewährung rechtlichen Gehörs verpflichtet den Senat nicht dazu, auf jeden einzelnen Aspekt umfangreichen Vortrags einzugehen, soweit dieser für die Begründung der Senatsentscheidung nicht erheblich ist (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 28.07. 2008, 2 Ws 171/08, BeckRS 2008, 24151). Dies gilt insbesondere für die fälschliche Behauptung des Verurteilten, der Sachverständige Prof. Dr. Pfäfflin habe erklärt, es spiele für die Diagnose einer Wahnvorstellung keine erhebliche Rolle, ob dem „Wahn“ ein reales Geschehen zugrunde liege. Tatsächlich hat der Sachverständige bei seiner Anhörung am 09.05.2011 auf Frage des Verteidigers die - selbstverständliche - Feststellung getroffen: „Wenn die Vorstellungen, die der Verurteilte äußert, Realität oder real sind, dann liegt insoweit kein Wahn vor“ (Bl. 686). Der Sachverständige hat aber überzeugend ausgeführt, weshalb es für die Diagnose einer wahnhaften Störung nicht darauf ankommt, ob die frühere Ehefrau des Verurteilten tatsächlich an illegalen Finanztransaktionen beteiligt war. Auf die ausführlichen Erläuterungen des Sachverständigen hierzu im schriftlichen Gutachten (Bl. 562 - 563) und bei der Anhörung vom 09.05.2011 (Bl. 686 - 688) darf Bezug genommen werden. Insbesondere weist der Sachverständige zu Recht darauf hin, dass nicht die Finanztransaktionen der früheren Ehefrau sondern die Gewalttaten des Verurteilten Verfahrensgegenstand sind. Dementsprechend hat es auch bereits das Tatgericht für möglich gehalten, dass es die vom Verurteilten behaupteten Schwarzgeldverschiebungen gegeben hat (Seite 25 UA). Auch der Sachverständige selbst hält es nicht für ausgeschlossen, dass der Verurteilte Wissen über illegale grenzüberschreitende Finanztransaktionen erworben hat und weist darauf hin, dass wahnhaftes Erleben nicht selten von einem konkreten Kern beobachteten oder selbst erfahrenen Unrechts ausgeht, das keine angemessene Würdigung bzw. Genugtuung erfährt (Bl. 562). Dieser Vortrag des Sachverständigen war auch - wiederum entgegen dem Vortrag des Verurteilten - Gegenstand ausführlicher Erörterungen im Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth vom 09.06.2011 (Bl. 724 - 725).“

Diese zutreffenden Darlegungen werden durch die Ausführungen des Verteidigers des Verurteilten im Schriftsatz vom 08.12.2011 nicht entkräftet. In diesem Schriftsatz wird im Wesentlichen die Sicht des Verurteilten wiederholt, er leide nicht an Wahnvorstellungen. Der Senat hat sich jedoch in seinem Beschluss vom 26.08.2011 mit der getroffenen Feststellung der Wahnerkrankung des Verurteilten und der gegenteiligen Auffassung des Verurteilten auseinandergesetzt. Der Umstand, dass der Senat in der beanstandeten Entscheidung der Auffassung des Verurteilten nicht gefolgt ist, rechtfertigt nicht die Annahme, der Senat habe entsprechendes Vorbringen des Verurteilten übersehen. Soweit es nicht explizit im Senatsbeschluss vom 26.08.2011 Erwähnung gefunden hat, war es für die Entscheidung nicht maßgebend.

Die Kosten der Anhörrungsrüge, die der Gesetzgeber als eigenständigen Rechtsbehelf ausgestaltet hat, sind gemäß § 465 Abs. 1 StPO analog von dem Verurteilten zu tragen.“

Der Beschluss des OLG wurde am 22.12.2011 zugestellt.

Gegen die Entscheidungen richtet sich die Verfassungsbeschwerde des Bf.

iii. Rechtslage

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, annahmefähig und begründet.

1. Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, da die Voraussetzung des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG und der §§ 90 ff. BVerfGG vorliegen.

Die Entscheidungen des OLG und des LG sind Akte öffentlicher Gewalt im Sinne von § 90 I BVerfGG.

Die erforderliche Beschwerdebefugnis ergibt sich aus Art. 2 II 2 i.V.m. Art. 104 I GG und Art. 103 I GG.

Der Rechtsweg ist gemäß § 90 II BVerfGG erschöpft, da der Beschluss des OLG mit keinem weiteren Rechtsmittel angreifbar ist und auch eine Anhörungsrüge gem. § 33 a StPO erfolglos eingelegt worden ist.

Die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG ist gewahrt.

2. Annahmefähigkeit

Die zulässige Beschwerde ist annahmefähig, da sie zur Durchsetzung der in § 90 I BVerfGG genannten Grundrechte und grundrechtsähnlichen Rechte „angezeigt“ ist, was nach dem Beispiel des § 93 a II lit. b BVerfGG vor allem der Fall ist, „wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht“.

Ein solch schwerer Nachteil liegt hier vor. Die Schwere ist offensichtlich angesichts der mit den Entscheidungen verbundenen Freiheitsentziehung. Der Grundrechtsbezug ergibt sich aus den Art. 2 II 2, 103 I GG.

3. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verstoßen gegen Art. 2 II 2 GG in Verbindung mit Art. 104 I 1 GG sowie Art. 103 I GG.

a) Art. 2 II 2 i.V.m. Art. 104 GG

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Bf. in seinem Grundrecht aus Art. 2 II i.V.m. Art. 104 GG.

aa) Maßstab

Die Freiheit der Person nimmt - als Basis der allgemeinen Rechtsstellung und Entfaltungsmöglichkeit des Bürgers (BVerfG 2. Senat 2. Kammer Beschl. v. 08.12.2011- 2 BvR 2181/11; BVerfGE 19, 342 <349>; 53, 152 <158>) - einen hohen Rang unter den Grundrechten ein.

Daher darf eine Freiheitsentziehung nur aufgrund eines Gesetzes angeordnet und aufrechterhalten werden, wenn überwiegende Belange des Gemeinwohls dies zwingend gebieten.

Zu solchen Belangen, gegenüber denen der Freiheitsanspruch eines Beschuldigten unter Umständen zurücktreten muss, gehören die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafrechtspflege. Sichergestellt werden muß ein vertretbarer Ausgleich des Widerstreits dieser für den Rechtsstaat wichtigen Grundsätze (vgl. BVerfGE 19, 342 <347>; 35, 185 <190>; 36, 264 <270>; 53, 152 <158>). Dies bedeutet, dass zwischen beiden Belangen abzuwägen ist.

Die Auslegung des einfachen Rechts - hier gem. §§ 63 ff., 67 d StGB - und seine Anwendung auf den konkreten Fall ist zwar Sache der dafür zuständigen Fachgerichte und der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich entzogen (stRspr.; vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f.>). Die Fachgerichte haben dabei aber Bedeutung und Tragweite der von ihren Entscheidungen berührten Grundrechte zu berücksichtigen, damit deren wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt (stRspr.; vgl. BVerfGE 7, 198 <205 ff.>; 101, 361 <388>).

Den sich daraus ergebenden Anforderungen werden die angegriffenen Entscheidungen des LG und des OLG nicht gerecht.

bb) Gesetz

Zwar besteht mit §§ 63, 67 d StGB eine gesetzliche Grundlage für die Freiheitsentziehung:

§ 67d - Dauer der Unterbringung - lautet u.a.:

1(1) Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf zwei Jahre nicht übersteigen. Die Frist läuft vom Beginn der Unterbringung an. Wird vor einer Freiheitsstrafe eine daneben angeordnete freiheitsentziehende Maßregel vollzogen, so verlängert sich die Höchstfrist um die Dauer der Freiheitsstrafe, soweit die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet wird.

(2) Ist keine Höchstfrist vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein

....
(6) Stellt das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus fest, dass die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre, so erklärt es sie für erledigt. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein. Das Gericht ordnet den Nichteintritt der Führungsaufsicht an, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird. "

cc) Defizitäre Gefährlichkeitsprognose

Die weitere Unterbringung des Bf. ist jedoch materiell verfassungswidrig und mit Art. 2 II 2, 104 GG nicht zu vereinbaren.

(1) Notwendigkeitserfordernis

Die (straf-)rechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erfordert, dass die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Eine derartige Maßregel beschwert den von ihr Betroffenen außerordentlich. Nach der Rechtsprechung darf sie nur angeordnet werden, wenn eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades und nicht nur die einfache Möglichkeit schwerer Störungen des Rechtsfriedens besteht. Geboten ist danach eine mit aller Sorgfalt vorzunehmende Gesamtwürdigung von Täter und Tat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB) und eine Prognose, dass von dem Täter infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist (vgl. u.a. BGH, Beschlüsse vom 2. Juli 2002 - 1 StR 194/02 -, NStZ 2002, S. 590, und vom 17. Februar 2009 - 3 StR 27/09 -, NStZ-RR 2009, S. 169, Urteil vom 2. März 2011 - 2 StR 550/10 -, NStZ-RR 2011, S. 240 <241>).

Hierfür bedarf es einer negativen Gefährlichkeitsprognose. Mit einer Wahrscheinlichkeit hohen Grades muß anzunehmen sein, dass der Täter infolge seines fortwährenden Zustands in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen werde

und daher für die Allgemeinheit gefährlich sei (BGH, Beschluss vom 17. Februar 2009 - 3 StR 27/09 -, NStZ-RR 2009, S. 169 <170>, Urteil vom 2. März 2011 - 2 StR 550/10 -, NStZ-RR 2011, S. 240 <241>).

Ergibt sich die Gefährlichkeit des Betroffenen nicht schon aus dem Charakter der Anlasstaten, kommt es auf die zu befürchtende konkrete Ausgestaltung der künftig zu erwartenden Taten an (BGH, Urteil vom 12. Juni 2008 - 4 StR 140/08 -, NStZ 2008, S. 563 <564>, Beschluss vom 22. Februar 2011 - 4 StR 635/10 -, NStZ-RR 2011, S. 202). Zu erwartende Gewalt- und Aggressionsdelikte sind nach der fachgerichtlichen Rechtsprechung regelmäßig zu den erheblichen Taten zu rechnen (BGH, Beschluss vom 22. Februar 2011 - 4 StR 635/10 -, NStZ-RR 2011, S. 202).

Eine weitere Unterbringung ist auszusetzen, sobald eine Negativprognose nicht mehr mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit gegeben ist bzw. die psychische Erkrankung nicht mehr vorliegt.

(2) Nichtvorliegen der Voraussetzungen

Den skizzierten gesetzlichen wie verfassungsrechtlichen Anforderungen tragen die Beschlüsse des LG und des OLG nicht Rechnung.

Das Landgericht, auf dessen Ausführungen das Oberlandesgericht weitgehend Bezug nimmt, stützt seine Annahme der Gefährlichkeit des Beschwerdeführers allein darauf, dass nach Ansicht von vier seit 2006 im Verfahren gehörten Psychiatern beim Bf. eine negative Gefährlichkeitsprognose bestehe.

Zwei entgegengesetzte Gutachten (=Anlagen), die dem Bf. geistige Normalität und Ungefährlichkeit bescheinigten – und zwar Dr. Simmerl und Dr. Weinberger, lässt es außer Betracht.

Maßgeblich soll nach dem LG vor allem die Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin in der KV sein:

"Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Anlasstaten losgelöst von der sonstigen Persönlichkeit des Untergebrachten begangen worden seien und dass andererseits eine therapeutische Bearbeitung der Taten bislang nicht stattgefunden habe, halte er die Wahrscheinlichkeit künftiger - den Anlasstaten vergleichbarer - Taten für sehr hoch."

(aa) Diese Prognose wurde allerdings erst plötzlich und ohne jede Begründung nach dem Hinweis des Bv. des Bf. gestellt, die bloße Möglichkeit weiterer Taten sei für eine Unterbringung nicht ausreichend, vielmehr sei eine hohe Wahrscheinlichkeit nötig. In dem schriftlichen Gutachten sprach Prof. Dr. Pfäfflin nämlich nur von der Möglichkeit. (Anlagen Gutachten und Protokoll HV)

Dieser plötzliche Wechsel ist willkürlich und muss Zweifel an Sachkunde bzw. sogar Neutralität aufkommen lassen. Das Gericht hat die neue Prognose jedoch frag- und kritiklos übernommen.

Das Gleiche gilt für die lapidare Bemerkung des SV, der Realitätsbezug sei für die Diagnose eines Wahns irrelevant. Denn dies ist schlicht falsch: Wahn wird definiert als inhaltlich falsche, die Lebensführung behindernde Überzeugung, an der der Patient trotz der Unvereinbarkeit mit der objektiv nachprüfbaren Realität unbeirrt festhält. Entsprechen die Wahnvorstellungen der Realität kann der gerade nicht von einem Wahn gesprochen werden.

Auch die vorgenannte Aussage des SV begründet daher Zweifel an Sachkunde oder gar Neutralität.

Ob die „Wahnvorstellungen“ des Bf. der Realität entsprechen, wurde von Staatsseite bezeichnenderweise nie geprüft. Allerdings liegen zahlreiche Stellungnahmen vor, welche die Angaben des Bf. stützen. Auch hat die HypoVereinsbank mittlerweile selbst ermittelt und im November 2010 den Vorwurf des Bf. offiziell bestätigt.

Sowohl das Landgericht also das Oberlandesgericht setzen sich über den entscheidenden Punkt hinweg: Als Grundlage der Gefährlichkeitsprognose wird ein auf Paranoia oder auf einer psychischen Störung beruhendes Wahnsystem des Beschwerdeführers angegeben. Diese Wahnvorstellungen bestünden darin, dass er unter der fixen Idee leide, die HypoVereinsbank Nürnberg habe Schwarzgeldverschiebungen in die Schweiz in vielfacher Millionenhöhe durchgeführt. In diese illegalen Transaktionen sei auch seine Frau, die bei der HypoVereinsbank angestellt war und dort das Privatkundengeschäft mit der Schweiz bedeute, verwickelt gewesen. Sie habe u.a. nahezu wöchentlich als Kurier das Schwarzgeld in die Schweiz transportiert.

Man kann Angaben über solche Schwarzgeldverschiebungen nicht als Wahnvorstellungen einstufen, wenn man diese Angaben nicht überprüft hat. Eine solche Überprüfung haben weder die Gerichte noch die Sachverständigen, auf deren Votum sie sich stützen, vorgenommen. Die Staatsanwaltschaft hat eine Überprüfung sogar mehrfach ausdrücklich verweigert, trotz wiederholter Strafanzeigen des Beschwerdeführers.

Es ist deshalb absurd, wenn das Landgericht und das Oberlandesgericht trotzdem geltend machen, der Beschwerdeführer zeige keine Krankheitseinsicht, verweigere sich einer Therapie, insbesondere widersetze er sich rigoros einer Behandlung mit Neuroleptika. Solange dies der Fall sei, könne er nicht freigelassen werden.

Das Ziel einer medizinischen Behandlung sollte demnach sein, dass der Beschwerdeführer seinem bisherigen Vorbringen abschwört, die HypoVereinsbank habe Schwarzgeldverschiebungen die Schweiz vorgenommen. Erst wenn er erklärt, er sei insofern wahnhaften Vorstellungen verhaftet gewesen, habe er die Chance, aus der Psychiatrie entlassen zu werden.

Daraus folgt, dass weder das Landgericht noch das Oberlandesgericht erkannt haben, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner erstatteten Strafanzeigen allein für die Verantwortlichen der Bank und deren Schwarzgeldkunden „gefährlich“ war, nicht aber für andere Personen. Diese besondere Art der Gefährlichkeit rechtfertigt jedoch nach der bestehenden Gesetzeslage keine Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt.

bb) Die zugrundegelegte Begründung der Gefährlichkeitsprognose trägt auch ansonsten in mehrfacher Hinsicht den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht Rechnung:

- So werden von den Gerichten nicht die Anknüpfungs- und Befundtatsachen der Sachverständigenbewertung wiedergegeben, die zum Verständnis der gutachtlichen Äußerungen und zur Beurteilung ihrer Schlüssigkeit erforderlich wären.

Ob sich die Gerichte die Gefahrenprognose der Sachverständigen unter Berücksichtigung der daran von Verfassungs wegen zu stellenden hohen Anforderungen zu Recht zu eigen gemacht hat, ist deshalb nicht nachvollziehbar.

- Zudem tragen die mit der Verfassungsbeschwerde vorgelegten und in den beigezogenen Akten befindlichen Äußerungen der Sachverständigen und sachverständigen Zeugen die Schlußfolgerungen über eine Gefährlichkeit nicht.

- Von den schriftlichen Gutachten war nur dasjenige des Sachverständigen Dr. S. zur Frage künftiger Delinquenz des Beschwerdeführers eingeholt worden. Die Sachverständigen Dr. D. H. und Dr. M. L. hatten Gutachten zur Schuldfähigkeit des Beschwerdeführers zur Tatzeit erstellen sollen.

Keine der ursprünglichen schriftlichen Stellungnahmen befasste sich aber näher mit den Voraussetzungen einer dauerhaften Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB.

Über die Erörterung des chronischen Charakters der Erkrankung und der Möglichkeit aggressiver Reaktionen des Beschwerdeführers bei einem neuerlichen Krankheitsschub hinausgehende Erwägungen zu der konkreten Art, Schwere und Wahrscheinlichkeit neuen rechtswidrigen Verhaltens enthalten auch die ergänzenden Äußerungen der Sachverständigen Dr. D. H... und Dr. L, nicht. Dr. S.

Dr. L ging in seinem Gutachten vom Mai 2009 davon aus, dass bei einem neuerlichen Krankheitsschub zunächst Beleidigungs- und Bedrohungsdelikte wahrscheinlich und erst bei Fortschreiten der Exazerbation auch Körperverletzungsdelikte zu erwarten seien, die möglicherweise auch in schwerwiegendere Taten münden könnten. Wie dargestellt würde dies nicht als Rechtfertigung für eine Unterbringung reichen, da eine hohe Wahrscheinlichkeit notwendig ist.

Es fehlt daher an einer den hohen Anforderungen des Art. 2 II 2 GG Rechnung tragenden Gefährlichkeitsprognose.

dd) Verhältnismäßigkeit

Die angegriffenen Entscheidungen lassen zudem - selbst wenn man das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 63, § 67 d StGB bejaht - die verfassungsrechtlich gebotene Prüfung der Verhältnismäßigkeit der weiteren einstweiligen Unterbringung vermissen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit setzt dem Anordnungsgrund und der Dauer der Freiheitsentziehung auch unabhängig von einer zu erwartenden Strafe

Grenzen (vgl. BVerfGE 20, 45 <49 f.>; 20, 144 <148>; 53, 152 <158 f.>; BVerfGK 6, 384 <390 f.>).

Am Maßstab dieser Kriterien wird Art. 2 II 2 GG hier verletzt.

Das OLG macht es sich zu einfach, wenn es formuliert:

"Im Hinblick darauf, dass unter den Anlasstaten auch Körperverletzungen zum Nachteil seiner früheren Ehefrau sind, die mit erheblicher Aggressivität und Brutalität, wenn auch möglicherweise nicht schuldhaft, begangen wurden, und ähnliche Taten drohen, ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unter Berücksichtigung der Dauer der seit 13.02.2007 vollzogenen Unterbringung nach vorangegangener einstweiliger Unterbringung gemäß § 126 a StPO seit 27.02.2006 weiter gewahrt. Der Freiheitsanspruch des Verurteilten stößt nämlich dort an Grenzen, wo es im Hinblick auf die Art der von dem Verurteilten drohenden Taten, deren Bedeutung und deren Wahrscheinlichkeit vor dem staatlichen Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheint, den Verurteilten in die Freiheit zu entlassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.01.2010, 2 BvR 660/09 bei juris Nr. 22). Insbesondere die Körperverletzungsdelikte zum Nachteil der früheren Ehefrau des Verurteilten unter den Anlasstaten sind solche, die zu einer massiven Beeinträchtigung eines hochwertigen Rechtsgutes, nämlich der körperlichen Unversehrtheit führten und zugleich ein erhebliches Gefahrenpotential für das Leben des Tatopfers beinhalten. Selbst wenn sich die Aggressivität des Verurteilten nur gegen einzelne Personen richtet und nur hier Straftaten drohen, ist gleichwohl eine Gefährdung der Allgemeinheit anzunehmen, weil auch diese einzelnen Personen Teile der Allgemeinheit sind und in vollem Umfang geschützt werden müssen."

Diese Ausführungen verkennen elementar das Gebot der Verhältnismäßigkeit in mehrfacher Weise:

- Der Bf. hat bis zu seinem Fehlverhalten ein tadelloses Leben geführt. Im Sanktionsrecht ist allein deshalb die Möglichkeit zur Bewährung ganz klar vorrangig.
- Die Körperverletzung der Ehefrau war eine Beziehungstat im Jahr 2001, liegt somit fast 12 Jahre zurück. Sie wurde ursprünglich nur mit einem Strafbefehl von 1000 € geahndet, gegen den er Einspruch einlegte, weil er die Tat nicht begangen habe.
- Mit einer Wiederholung ist nicht zu rechnen, zumal die Ehe geschieden wurde. Ausserdem könnte mit polizeilichen Auflagen einschließlich Führungsaufsicht sichergestellt werden, dass der Aufenthaltsort der früheren Frau nicht betreten

wird.

- Die Reifenstechereien an Kfz. von Bekannten der Ehefrau rechtfertigen erst recht nicht die weitere Unterbringung am Maßstab des Gebots der Verhältnismäßigkeit.

- Die Taten stehen in keiner Relation zur Schwere des mit der weiteren Unterbringung verbundenen lebensvernichtenden Eingriffs in das Grundrecht auf Freiheit der Person des Bf.

- Sogar bei der - wie dargelegt defizitären Gefährlichkeitsprognose - war bestimmend, dass allenfalls - bei einem neuerlichen "Krankheits"schub - zunächst Beleidigungs- und Bedrohungsdelikte wahrscheinlich und erst bei Fortschreiten der Exazerbation auch Körperverletzungsdelikte zu erwarten seien, die möglicherweise auch in schwerwiegendere Taten münden könnten. Die erstgenannten Delikte rechtfertigen aber beim besten Willen nicht die weitere Unterbringung.

Verfassungskonform müßte dem Bf. zunächst die Möglichkeit gegeben werden, sich - unter Auflagen - in Freiheit zu bewähren.

Es ist nicht einmal ansatzweise zu erklären, wie hier der schwerwiegende Eingriff der weiteren Unterbringung noch am Maßstab der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt werden soll.

Art. 2 II 2 i.V.m. Art. 104 I GG sind daher verletzt.

b) Art. 103 I GG

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Bf. weiter in seinem Grundrecht auf rechtliches Gehör.

a) Kriterien

Das Gebot rechtlichen Gehörs soll u. a. gewährleisten, daß der einzelne nicht blo-

ßes Objekt des Verfahrens ist, sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommt, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können.¹

Art. 103 Abs. 1 GG in Verbindung mit den Grundsätzen der Zivilprozessordnung gebietet die Berücksichtigung erheblichen Vorbringens und erheblicher Beweis- anträge (vgl. BVerfGE 60, 247 <249>; 60, 250 <252>; 65, 305 <307>; 69, 141 <143>; BVerfGK 12, 346 <350 f.>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zwei- ten Senats vom 18. Juni 1993 - 2 BvR 1815/92 -, NVwZ 1994, S. 60 <61>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 18. Januar 2011, a.a.O., Rn. 11). Zwar gewährt Art. 103 Abs. 1 GG keinen Schutz dagegen, dass das Gericht Vorbringen der Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiel- len Rechts ganz oder teilweise unberücksichtigt lässt (vgl. BVerfGE 50, 32 <35>; 60, 1 <5>; 60, 305 <310>; 62, 249 <254>; 69, 141 <143 f.>; BVerfGK 12, 346 <351>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 18. Juni 1993, a.a.O.; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 18. Ja- nuar 2011, a.a.O.); der Anspruch auf rechtliches Gehör ist jedoch verletzt, wenn die Nichtberücksichtigung von Vortrag oder von Beweis- anträgen im Prozessrecht keine Stütze mehr findet (vgl. BVerfGE 50, 32 <36>; 60, 250 <252>; 65, 305 <307>; 69, 141 <144>; BVerfGK 12, 346 <351>; BVerfG, Beschluss der 1. Kam- mer des Zweiten Senats vom 18. Juni 1993, a.a.O.; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 18. Januar 2011, a.a.O.).

Der in Art. 103 Abs. 1 GG verbürgte Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (vgl. BVerfGE 42, 364 <367 f.>; stRspr.). Art. 103 Abs. 1 GG ist allerdings erst verletzt, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Ein vom Bundesverfassungsge- richt festzustellender Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG liegt vor, wenn im Ein- zelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen ei- nes Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen wurde (vgl. BVerfGE 65, 293 <295 f.>; 70, 288 <293>; 86, 133 <145 f.>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 18. Januar 2011 - 1 BvR 2441/10 -, juris, Rn.10).

b) Gehörsverstoß

Ein solcher Fall liegt hier vor. Das durch Art. 103 I GG geschützte Grundrecht ist hier entscheidungserheblich verletzt, ohne dass der Gehörsverstoß durch den An- hörungsrügenbeschuß des OLG geheilt worden wäre.

Schließlich haben LG und OLG das fundierte Gutachten des Sachverständigen Dr. Weinberger vom 29.4.2011 nicht im gebotenen Umfang berücksichtigt; glei-

¹ BVerfG NJW 2000, 275; NJW 1958, 665; NJW 1980, 2698; NJW 1981, 1719.

~~ches gilt für das damit übereinstimmende Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr. Simmerl vom 26.9.2007.~~

aa) Es geht nicht an, dass ein Gericht schwerpunktmäßig deshalb die Thesen eines Gutachters nicht zur Kenntnis nehmen will, nur weil das Gutachten von nahestehenden Personen in Auftrag gegeben wurde. Eben ist dies aber die "Ausrede" z.B. des LG, wenn es allen Ernstes ausführt:

"Eines detaillierten Eingehens auf das durch die Verteidigung vorgelegte Gutachten Dr. Weinberger vom 29.04.2011 bedarf es aus Sicht der Kammer nur insoweit, als festzustellen ist, dass dieses von Personen in Auftrag gegeben worden ist, die die Unterbringung des Gustl Mollath als unrechtmäßig ansehen. Das Privatgutachten, das auch zum Gegenstand der Anhörung vom 09.05.2011 gemacht worden ist und zu dem die Beteiligten den Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin befragen konnten (wovon schließlich nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht worden ist), lässt - nahezu durchgängig - die gebotene objektive Distanz zu Person und Schicksal des Untergebrachten vermissen. Es ist deshalb nicht geeignet, Zweifel an den übrigen Einschätzungen zu wecken mit der Folge, dass es auch der Einholung eines „Obergutachtens“ nicht bedarf.

Bei einem schwerwiegenden Eingriff wie der hier mit der Unterbringung in Rede stehenden Freiheitsentziehung bedarf es jedoch einer sorgfältigen Auseinandersetzung mit den Thesen von Gegengutachtern und zwar unabhängig davon, wer sie eingeschaltet hat. Nicht der Auftraggeber sondern die Qualität des Beauftragten und seines Gutachtens sind entscheidend.

Zu recht hat entsprechend der Bevollmächtigte des Bf. in der Beschwerde gerügt:

"Allein der Umstand, dass die Arbeitsgemeinschaft „Solidarität mit Gustl Mollath“ Auftraggeberin seines Gutachtens gewesen sein soll, kann nicht dazu führen, dass der Schluss daraus lautet, dieses Gutachten sei „nahezu durchgängig“ unter Außerachtlassung der „gebotenen objektiven Distanz zu Person und Schicksal des Untergebrachten“ verfasst worden. Dieser Vorhalt ist ehrenrührig und trifft außerdem auch nicht zu. Das Sachverständigengutachten entspricht wissenschaftlichem Standard, was nicht zuletzt durch die Auswertung der einschlägigen psychiatrischen Literatur belegt ist. Selbstverständlich hat sich Herr Dr. Weinberger an den Angaben des Herrn Mollath orientiert. Die weiteren Hintergründe waren ihm soweit bekannt, wie es aus dem Gutachten ersichtlich ist."

bb) Der Bf. hatte immer wieder gerügt, dass der Senat sich „inhaltlich in keiner

Weise" mit den „vorgebrachten erheblichen Argumenten" gegen den Sachverständigen Prof. Pfäfflin auseinandergesetzt habe.

Die entsprechende Begründung und Stellungnahme des Verteidigers des Verurteilten wurde vom LG und OLG zu keiner Zeit im gebotenen Umfang zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Insbesondere die dargelegten Mängel hinsichtlich der Diagnosestellung und der Gefährlichkeitsprognose wurden mehrfach in aller Ausführlichkeit vorgetragen, blieben jedoch unberücksichtigt.

Der Rüge einer fehlenden Auseinandersetzung mit dem Gutachten in einer dem Art. 103 I GG entsprechenden Weise kann das OLG im Anhörungsrügenbeschluß auch nicht damit begegnen, dass es argumentiert,

"der Senat (habe) nicht nur auf den Inhalt dieses Verteidigerschreibens Bezug (genommen), sondern auch (dargelegt), der Verteidiger habe ausgeführt, der Verurteilte „leide weder unter einem Wahn, noch sei zu erwarten, dass er außerhalb des Maßregelvollzugs rechtswidrige Taten begehen werde".

Mit dieser Auffassung des Verurteilten, er leide nicht unter einem Wahn hat sich der Senat, ebenso wie das Landgericht Bayreuth zuvor, ausführlich auseinandergesetzt. Dabei stützt sich der Senat nicht nur auf die Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin sondern auch auf die Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses Bayreuth vom 20.04.2011, in dem ebenfalls zahlreiche tatsächliche Feststellungen enthalten sind."

Durch diese Ausführungen wird dem Einwand des Bf. nicht begegnet, dass es einfach an einer fundierten Auseinandersetzung mit dem Gegengutachten des Dr. Weinberger weiterhin fehlt. Ebenso fehlt die Auseinandersetzung mit dem ebenfalls entgegenstehenden Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr. Simmerl.

Der Vortrag vor den Fachgerichten genügte aber dazu, um die Gerichte zu einer detaillierten Auseinandersetzung mit dem Gegengutachten zu veranlassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Amtsermittlungsgrundsatz im hier maßgeblichen Verfahren gilt. Im Hinblick auf die Bedeutung des Grundrechts aus Art. 2 II 2 GG dürfen an eine ergänzende "Darlegungslast" des Schuldners ohnehin keine überzogenen Anforderungen gestellt werden.

Das Landgericht, das eigene Sachkunde zur Beurteilung medizinischer Fachfragen in den angegriffenen Beschlüssen nicht dargelegt hat, hätte demzufolge den angebotenen Beweis erheben und mittels eines medizinischen Sachverständigengutachtens sorgfältig klären müssen, ob die Bedenken des Gutachters haltbar sind oder nicht.

cc) Der Gehörsverstoß des OLG ist auch entscheidungserheblich.

Die gerügten Verletzungen sind grundsätzlich erheblich, da die weitere Unterbringung bei Erteilung des Gehörs und bei Erkennen des Nichtvorliegens der Voraussetzungen einer weiteren Unterbringung sofort ausgesetzt worden wäre.

Selbst wenn man nämlich einen Wahn bejaht, hat kein Gutachter die Gefährlichkeitsprognose mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit gestellt. Außerdem muss selbst bei negativer Prognose die Unterbringung für erledigt erklärt werden, wenn die Verhältnismäßigkeit auf Grund der Dauer nicht mehr gewahrt ist.

Wäre man konform den Anforderungen des Art. 103 I GG nachgegangen, hätte man sich detailliert mit den Gutachten Dr. Weinberger und Dr. Simmerl auseinandergesetzt, dann kann nicht ausgeschlossen werden, dass keine weitere Unterbringung des Bf. verfügt worden wäre.

Art. 103 I GG ist daher ebenfalls verletzt.

Die zulässige und annahmefähige Verfassungsbeschwerde ist begründet. Es wird gebeten, die angegriffenen Entscheidungen aufzuheben.

Dr. Kleine-Cosack
Rechtsanwalt